

# Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **4/14**

Die Wahlleiterin

zur Vorberatung an:

- Hauptausschuss  
 Finanzausschuss  
 Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss  
 Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss  
 Bühnenausschuss  
 Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

Datum: 16. Juni 2014

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an:

- Hauptausschuss  
 Stadtverordnetenversammlung

**Betreff:** Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder und der Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen der Stadt Schwedt/Oder am 25. Mai 2014

## Beschlussentwurf:

1. Die Einwendungen gegen die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 25. Mai 2014 sind nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.
2. Einwendungen gegen die Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen der Stadt Schwedt/Oder am 25. Mai 2014 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

## Finanzielle Auswirkungen:

- keine  im Ergebnishaushalt  im Finanzhaushalt  
 Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.  Die Mittel werden in den Haushaltsplan eingestellt.  
Produktkonto: Haushaltsjahr:

Erträge: Aufwendungen:

Einzahlungen: Auszahlungen:

- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.  
 Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:  
 Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:  
Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerin

Wahlleiterin

Stell. Wahlleiterin

Die Stadtverordnetenversammlung  hat in ihrer Sitzung am  
Der Hauptausschuss  hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit  Änderung(en) und  Ergänzung(en)  gefasst  nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

**Begründung:**

1. Gemäß § 56 i. V. m. § 57 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) in der zur Zeit geltenden Fassung obliegt es der Stadtverordnetenversammlung, über die Gültigkeit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung von Amts wegen in öffentlicher Sitzung zu entscheiden. Innerhalb der Wahleinspruchsfrist gemäß § 55 BbgKWahlG ist bei der Wahlleiterin ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder eingegangen.  
Der Wortlaut des zur Niederschrift erklärten Wahleinspruchs liegt dieser Vorlage bei, ebenso die gemäß § 55 Abs. 6 gefertigte Stellungnahme der Wahlleiterin, aus der hervorgeht, dass die Einwendungen gegen die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 25. Mai 2014 nicht begründet sind.  
Folglich kommt für den Inhalt der Entscheidung nur die Ziffer 2 des § 57 Absatz 2 BbgKWahlG in der im Beschlusssentwurf unter 1. formulierten Form in Frage: Die Einwendungen gegen die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 25. Mai 2014 sind nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.
2. Gemäß § 84 BbgKWahlG finden die §§ 56 und 57 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes sinngemäß auch für die unmittelbare Wahl der Ortsbeiräte Anwendung. Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Ortsbeiräte obliegt der Stadtverordnetenversammlung.  
Für keinen der zehn Ortsteile der Stadt Schwedt/Oder sind innerhalb der Einspruchsfrist gemäß § 55 BbgKWahlG bei der Wahlleiterin Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl der Ortsbeiräte eingegangen.  
Einwendungen gegen die Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen der Stadt Schwedt/Oder am 25. Mai 2014 liegen nicht vor, die Wahl ist gültig.

06. 06. 2014

Herr Burkhard Krüger legt im Beisein der Wahlleiterin Frau Elke Bouchmann und der stellv. Wahlleiterin Frau Maria Silwerdt gegen die Gültigkeit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung Silwerdt / Oder Einspruch ein.

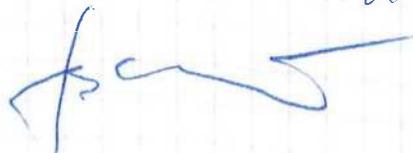
Dieser wird zur Niederschrift aufgenommen.

Herr Krüger argumentiert wie folgt:

- im Unterschied vorl. Wahlergebnis - endgültiges Wahlergebnis erhielt die FDP 4 Stimmen mehr (2 Personen)
- Wahlvorstände standen unter Zeitdruck, daher vermutet Hr. Krüger weitere Auszählungsfehler

Er bittet um stichprobenartige Auszählung sämtlicher <sup>SW-</sup>Stimmzettel einiger Wahlbüros. Sofern dort Fehler bemerkt werden, sollen die Auszählungen erweitert werden.

Zur Niederschrift aufgenommen durch  
Frau Silwerdt am 06. 06. 2014.



**Stellungnahme zum Wahleinspruch von Herrn Burkhard Krüger, Schulgartenstraße 3, 16303 Schwedt/Oder vom 6. Juni 2014**

Als wahlberechtigte Person hat Herr Krüger Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 25. Mai 2014 binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (MOZ vom 31. Mai 2014) frist- und formgerecht erhoben.

Zur Begründung führt er

1. die Abweichung des vorläufigen Wahlergebnisses zum Endergebnis um vier FDP-Stimmen an und
2. den Zeitdruck, unter denen die Wahlvorstände gearbeitet haben und die daraus abgeleitete Vermutung weiterer Auszählungsfehler.

Mit diesen Argumenten ist meines Erachtens der Wahleinspruch nicht hinreichend begründet.

1. Mit dem Wahleinspruch muss die Gültigkeit der Wahl bezweifelt werden, weil sie nicht den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis wesentlich beeinflusst worden ist. Im Kommentar zum Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) von Ministerialrat Paul Schumacher und Regierungsdirektor Dr. Thomas Nobbe, beide im Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, heißt es unter § 55, Nr. 5.2: „Zur Begründung eines Wahleinspruchs muss im Einzelnen dargelegt werden, welche Fehler vorgekommen sein sollen (ausreichende Substantiierung). So ist eine Pauschalbehauptung, dass falsch gezählt worden sei, ohne nähere Darlegungen nicht hinreichend konkretisiert.“

Das als vorläufig gekennzeichnete Ergebnis aus den Schnellmeldungen in der Wahlnacht stimmt erfahrungsgemäß selten hundertprozentig mit dem anhand der Wahlniederschriften durch den Wahlausschuss festgestellten Endergebnissen überein. Die Schnellmeldung soll das öffentliche Interesse an den Wahlergebnissen möglichst noch am Wahlabend befriedigen, wird in der Regel nur telefonisch übermittelt und birgt daher die Gefahr von Übermittlungsfehlern in sich.

Das vorgeschriebene Verfahren wurde eingehalten:

Gemäß § 70 BbgKWahlV meldet jeder Wahlvorsteher das Wahlergebnis, sobald es im Wahlbezirk festgestellt worden ist, auf schnellstem Wege dem Wahlleiter, der aus diesen Schnellmeldungen das vorläufige Ergebnis der Wahl der Vertretung ermittelt und in geeigneter Weise am Wahlabend veröffentlicht. § 71 BbgKWahlV legt fest, dass über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk vom Schriftführer eine Wahlniederschrift aufgenommen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet wird. Dieses Dokument enthält als Anlagen die Zähllisten für gültige Stimmen und ungültige Stimmzettel sowie die Stimmzettel und Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat. Diese Wahlniederschriften prüft der Wahlleiter auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Aus den Wahlniederschriften ist zu erkennen, dass die Wahlvorstände sehr gewissenhaft gearbeitet haben.

Gemäß § 73 BbgKWahlV stellt der Wahlleiter nach den Wahl Niederschriften, die vollzählig mit sämtlichen Anlagen in der Sitzung des Wahlausschusses vorgelegt werden, das endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet in der Aufgliederung nach Wahlbezirken einschließlich gesondert festgestellter Briefwahlergebnisse zusammen. Nach meiner Berichterstattung als Wahlleiter, in der das Zustandekommen der Abweichungen zwischen Schnellmeldung und Endergebnis an Beispielen von mir erläutert wurde, stellte der Wahlausschuss entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen am 28. Mai 2014 das Gesamtergebnis der Wahl einstimmig fest.

2. Bei allen von der Wahlbehörde durchgeführten Schulungen der Wahlvorstände wird für die Stimmenauszählung stets der Grundsatz „Genauigkeit geht vor Schnelligkeit“ besonders hervorgehoben. Es ist unbestritten, dass die Wahlvorstände an diesem Wahltag durch das Zusammenfallen der Wahl des Europäischen Parlaments mit den Kommunalwahlen unter einer besonderen Belastung standen. Immerhin hatten Sie in der Kernstadt jeweils drei, in den Ortsteilen sogar vier verschiedene Wahlen durchzuführen und auszuzählen. Die durch den Landeswahlleiter festgesetzte Reihenfolge der Auszählung (zuerst Europawahl, dann Kreistagswahl, anschließend die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und in den Ortsteilen zum Schluss die Wahl der Ortsbeiräte) beweist, dass die Wahlvorstände für die SVV-Wahl als letzte in der Kernstadt und als vorletzte in den Ortsteilen nicht unter Zeitdruck standen. Es wird grundsätzlich seitens der Wahlbehörde nie ein Wahlvorstand zu einer frühzeitigen Übermittlung des Ergebnisses gedrängt. Jeder Mitarbeiter im Wahlbüro kann bestätigen, dass stets äußerst geduldig abgewartet wird, bis auch der letzte Wahlvorstand seine Arbeit ordnungsgemäß beendet und seine Unterlagen an die Wahlbehörde übergeben hat.

Herr Krügers Wunsch zur stichprobenartigen Auszählung sämtlicher SVV-Stimmzettel und ggf. Erweiterung der Auszählungen stellt lediglich eine Forderung, aber keinesfalls eine Begründung des Wahleinspruchs dar.

Schwedt/Oder, den 12. Juni 2014

Elke Bruchmann